



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
940/1394/2009

bearbeitet von:
Puchner DW 89994 | Strau

elektronisch erreichbar:
oliver.puchner@staedtebund.gv.at

Bundesministerium
für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 3. November 2009

Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftssteuergesetz 1988, das Alkoholsteuergesetz, das Biersteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, die Abgabenexekutionsordnung und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden - Abgabenänderungsgesetz 2009 (AbgÄG 2009)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den mit Ihrem Schreiben vom 16. Oktober 2009 (GZ. BMF-010000/0037-VI/A/2009) eingegangenen Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2009 (AbgÄG 2009) vertritt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Ansicht:

Der vorliegende Entwurf sieht u.a. eine Verlängerung der befristeten Erhöhungen von Pendlerpauschale, Pendlerzuschlag und Kilometergeld vor.

Da die Darstellung der finanziellen Auswirkungen dieses Vorhabens nicht den mittels Verordnung des Bundesminister für Finanzen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BGBl. Nr. 213/1986, in der Fassung BGBl. I

Nr. 79/1998) festgelegten Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung neuer rechtsetzender Maßnahmen entspricht, kann die Wirkung auf das Abgabenaufkommen der Städte und Gemeinden nicht beurteilt werden.

Aus diesem Grund begehrt der Österreichische Städtebund Verhandlungen gemäß § 6 des Finanzausgleichsgesetzes, um über möglicherweise notwendige Kompensationen zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär